

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Dezember 1956

Stundung der Haftkosten bei Vermögensverfall38/A.B.
zu 40/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat die Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen vom 26. Oktober 1956, betreffend den gänzlichen Nachlass der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei der Rückgabe des verfallenen Vermögens auf Grund der Vermögensverfallsamnestie, in folgender Weise beantwortet:

"Das Bundesministerium für Justiz hatte mit Erlass vom 22. April 1954, Zl. 277-K/53-10, die Präsidien der Oberlandesgerichte ersucht, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Anträgen von Personen, die zu Vermögensverfall verurteilt worden waren, auf Stundung der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges stattzugeben und eine Stundung auf die Dauer von 6 Monaten mit der Massgabe zu bewilligen, dass sich diese Frist stillschweigend um jeweils weitere 6 Monate verlängert, sofern nicht die Stundung vor Ablauf der gesetzten oder stillschweigend verlängerten Frist widerrufen wird. Durch die auf Grund dieses Erlasses bewilligten Stundungen sollte die Zeit bis zu einer gesetzlichen Regelung der Frage der Erstattung verfallener Vermögen überbrückt werden. Da die Vermögensverfallsamnestie, BGBl.Nr.155/1956, die diese Frage regelte, Bestimmungen über den Verzicht auf die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nicht enthielt, musste das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 18. August 1956, Zl. 12.518-8/56, den Widerruf dieser Stundungen anordnen.

Da dem Nationalrat Anträge betreffend die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und betreffend Generalamnestie für politische Verbrecher vorliegen und da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass der Gesetzgeber im Zuge der Behandlung dieser Anträge unter anderem auch die Frage ausdrücklich regeln wird, ob und inwieweit in den Fällen des Vermögensverfalles die Kosten des +) Strafvollzuges einzubringen sind, habe ich, um den Intentionen des Gesetzgebers nicht vorzugreifen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Erlass vom 19. November 1956, Zl. 13.462-8/56, den oben erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 22. April 1954, Zl. 277-K/53-10, mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt. Ich habe gleichzeitig die Präsidien der Oberlandesgerichte ersucht, in allen Fällen, in denen auf Grund des ho. Erlasses vom 22. April 1954, Zl. 277-K/53-10, eine Stundung der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bereits einmal bewilligt worden war, die derzeit noch aushaftenden Kosten auf Grund dieses Erlasses von Amts wegen, ohne einen ausdrücklichen Antrag der zahlungspflichtigen Partei abzuwarten, neuerlich zu stunden, sofern nicht seit dem Widerruf der Stundung in einem Verfahren nach § 9 GEG. 1948 eine für die zahlungspflichtige Partei günstigere Entscheidung getroffen worden ist."

-.-.-.-.-

++) Strafverfahrens und des